

**Ordnung über den Vorbereitungskurs
„Studienvorbereitung Brandenburg
(SVB)“ im Rahmen des Netzwerks
„Erfolgreicher Studieneinstieg für inter-
nationale Studierende im Bundesland
Brandenburg“ (ESiSt) und die
Hochschulzugangsprüfung (HZP)
an der Universität Potsdam**

Vom 23. September 2020

**i.d.F. der Satzung zur Änderung der
Ordnung über den Vorbereitungskurs
„Studienvorbereitung Brandenburg
(SVB)“ im Rahmen des Netzwerks
„Erfolgreicher Studieneinstieg für inter-
nationale Studierende im Bundesland
Brandenburg“ (ESiSt) und die
Hochschulzugangsprüfung (HZP)
an der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 15. Februar 2023¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 2 Absatz 6 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV) vom 23. März 2016 (GVBl. II/16 Nr. 14), i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 9 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18].), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), i.V.m. der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) vom 23. Januar 2019 (AmBek. UP Nr. 14/2019 S. 978) und Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), am 23. September 2020 folgende Ordnung als Satzung erlassen:²

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2: Vorbereitungskurs SVB

§ 2 Bestandteile und Ziele des Vorbereitungskurs

SVB, Koordination

§ 3 Dauer und Termine

§ 4 Deutsch als Fremdsprache

§ 5 Fachmodule

§ 6 Bewerbung zum Vorbereitungskurs SVB

§ 7 Zulassung, Aufnahmeprüfung, Auswahlverfahren

§ 8 Immatrikulation

§ 9 Zulassung an Kooperationshochschule des Netzwerkes

Abschnitt 3: HZP

§ 10 Zweck und Inhalte der Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfungskapazität, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

§ 13 Zeitpunkt der Prüfung

§ 14 Hilfsmittel

§ 15 Prüfung zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit - Deutschmodul

§ 16 Prüfung zum Nachweis der kognitiven Studierfähigkeit - kognitives Modul

§ 17 Prüfung zum Nachweis der fachlichen Studierfähigkeit - Fachmodule

§ 18 Nachteilsausgleich

§ 19 Versäumnis

§ 20 Nichtbestehen und Wiederholung

§ 21 Gesamtnote und Zeugnis

§ 22 Zugang zu einem Studium an der Universität Potsdam bzw. den Kooperationshochschulen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 24 Täuschung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

§ 26 Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Studienvorbereitung Brandenburg - Bewerbung und Kursaufbau

Anhang 2: Prüfungsinhalte der Fachmodule

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Näheres zum Vorbereitungskurs „Studienvorbereitung Brandenburg (SVB)“ im Rahmen des Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg (ESiSt)“ an der Universität Potsdam und zur Hochschulzugangsprüfung (HZP), welchen die Universität Potsdam als Knotenpunkthochschule im Rahmen des landesweiten Programmes ESiSt nach § 2 Abs. 2 Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) durchgeführt. Die

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2020.

Universität fungiert als Knotenpunkthochschule für die Fachhochschule Potsdam und die Fachhochschule Brandenburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) (RO-ESiSt). Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-ESiSt gehen die Bestimmungen der RO-ESiSt vor.

Abschnitt 2 Vorbereitungskurs SVB

§ 2 Bestandteile und Ziele des Vorbereitungskurs SVB, Koordination

(1) Das Kursprogramm des Vorbereitungskurses SVB besteht aus einem Modul „Deutsch als Fremdsprache“ und aus zwei Fachmodulen.

(2) Der Vorbereitungskurs SVB verfolgt neben den in § 5 Abs. 6 RO-ESiSt geregelten Zielen die Entwicklung von Deutsch- und Fachkompetenzen für ein erfolgreiches Hochschulstudium, die fachsprachliche, wissenschaftsmethodologische und interkulturelle Vorbereitung auf das Hochschulstudium und die Unterstützung bei der Studienvorbereitung durch individuelle Lernberatung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des für die Abnahme der HZP zuständigen Bereiches an der Universität Potsdam bestimmt bis auf Widerruf eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator des Vorbereitungskurses SVB zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der RO-ESiSt.

§ 3 Dauer und Termine

(1) Der Vorbereitungskurs SVB erstreckt sich über zwei Semester. Es beginnt im Wintersemester.

(2) Näheres zum Kursverlauf regelt Anhang 1. Konkrete Termine zum Kursbeginn, zum Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine werden spätestens am 1.10. eines jeden Jahres auf den Internetseiten des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) bekanntgegeben.

§ 4 Deutsch als Fremdsprache

(1) Das Modul „Deutsch als Fremdsprache“ umfasst Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch im Umfang von 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch sind in die Themenbereiche „Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes“, „Verstehen und Verarbeiten eines

Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen“ sowie „Vorgabenorientierte Textproduktion“ unterteilt und bereiten auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach den für die Universität Potsdam geltenden Regelungen für die DSH vor.

(3) Neben der erforderlichen Teilnahmepflicht nach § 6 Abs. 1 RO-ESiSt sind keine Leistungsnachweise im Rahmen des Kurses nachzuweisen.

§ 5 Fachmodule

(1) Für den Erwerb von studienbereichsspezifischen Grundkenntnissen und Fähigkeiten sind ausgehend von dem einschlägigen Studienbereich die folgenden Fachmodule 1 und 2 im Umfang von jeweils 6 LVS zu belegen:

Studienbereich	Fachmodul 1	Fachmodul 2
Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften*	Geistes- und Sozialwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Mathematik/Informatik/Naturwissenschaften	Mathematik für MINT-Fächer	Physik <i>bzw.</i> Informatik (für künftige Studierende der Informatik)
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
Ingenieurwissenschaften	Mathematik für MINT-Fächer** <i>oder</i> Wirtschaftswissenschaften	Physik <i>bzw.</i> Informatik (für künftige Studierende der Informatik) <i>oder</i> Mathematik für Wirtschaftswissenschaften**
* Die Studienbereiche Sport und Musik (lehramtsbezogen) sind nach § 5 Abs. 3 RO-ESiSt dem Studienbereich Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnet.		
** Das Fachmodul „Mathematik für MINT-Fächer“ kann nicht mit dem Fachmodul „Mathematik für Wirtschaftswissenschaften“ kombiniert werden.		

Die Zuordnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu den Studienbereichen richtet sich bei der Zulassung nach dem von der Bewerberin bzw. Bewerber bei der Bewerbung benannten Studiengang bzw. Studienfach (Studienwunsch). Die Zuordnung der Studiengänge bzw. Studienfächer der Universität Potsdam zu den einzelnen Studienbereichen erfolgt durch Beschluss des Senats und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Bei Bewerberinnen- bzw. Bewerbern

anderer Kooperationspartner des Netzwerkes richten sich der Studienbereich und die zugeordneten Fachmodule nach den Bestimmungen der Kooperationspartner des Netzwerks.

(2) Die Fachmodule bereiten auf die Inhalte der HZP nach Anhang 2 vor.

(3) Neben der erforderlichen Teilnahmepflicht nach § 6 Abs. 1 RO-ESiSt sind in den Fachmodulen 1 und 2 im Kursverlauf jeweils zwei schriftliche Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils 90 Minuten zu erbringen. Diese Leistungen werden nach § 16 Abs. 7 und 8 benotet und gehen als Zwischenprüfung in die HZP ein. Auf der Teilnahmebestätigung nach § 6 Abs. 3 RO-ESiSt werden die Noten der Zwischenprüfungsleistungen angegeben.

(4) Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen im Rahmen des Vorbereitungskurses SVB ein Praktikum im Umfang von mindestens 40 Stunden absolvieren. Dies kann durch ein zweiwöchiges Blockpraktikum nach der vorlesungsfreien Zeit im Wintersemester jeweils im Februar erfolgen oder während des Wintersemesters an den unterrichtsfreien Tagen. Das Praktikum soll einen Bezug zum Studienbereich aufweisen und kann auch an den beteiligten Hochschulen des Knotenpunkts Potsdam nach § 1 Abs. 1 angeboten werden. Als Nachweis über die Durchführung des Praktikums ist eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen. Auf der Teilnahmebestätigung nach § 6 Abs. 3 RO-ESiSt ist das absolvierte Praktikum anzugeben.

§ 6 Bewerbung zum Vorbereitungskurs SVB

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 HZPV erfüllen und ein Studium an der Universität Potsdam anstreben, können sich an der Universität Potsdam für die Zulassung zum Vorbereitungskurs SVB bewerben.

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über ein auf der Homepage der Universität Potsdam bekanntzugebendes elektronisches Portal bzw. schriftlich, wenn eine elektronische Bewerbung von der Universität nicht bereitgestellt wird. Näheres zur Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam bekanntgegeben.

(3) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

- Nachweise über das bestehende Sprachniveau (mindestens B2) in der deutschen Sprache,
- Schreiben aus welchem der konkrete Studienwunsch (Studienfach bzw. Studiengang) an der Universität Potsdam hervorgeht,
- Nachweise über einen ausländischen Bildungsnachweis, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, in beglaubigter Kopie zzgl. einer amtlichen Übersetzung und

- Ggf. Nachweise über eine die Aufnahmeprüfung ersetzende Prüfung nach § 7 Abs. 4a bzw. 4b.

(4) Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. April und endet am 15. August. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 7 Zulassung, Aufnahmeprüfung, Auswahlverfahren

(1) Wer die Bewerbungsfristen nach § 5 versäumt, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen fehlen bzw. die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 HZPV nicht nachgewiesen wurden.

(2) Bei einer form- und fristgerechten Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an einer Aufnahmeprüfung teil. Diese dient der Feststellung der erforderlichen sprachlichen nach Absatz 3 und fachlichen nach Absatz 4 Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungskurs SVB. Bei fehlendem Nachweis der erforderlichen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme erfolgt ein Ausschluss vom Verfahren.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in der Sprache Deutsch unterzogen, deren Anforderungen der Website des Zessko zu entnehmen sind. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die in dieser Prüfung ein Niveau der deutschen Sprache nachweisen, das mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entspricht, erfüllen die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kursteilnahme.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für die Studienbereiche Mathematik/Informatik/Naturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften werden zusätzlich zur Prüfung nach Absatz 3 einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in Mathematik unterzogen, deren Inhalte und Dauer der Website des Zessko zu entnehmen sind. Bewerberinnen und Bewerber müssen 40% der Inhalte mit Erfolg bearbeiten, um die inhaltlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kursteilnahme zu erfüllen.

(4a) Statt der Aufnahmeprüfung nach Absatz 3 bzw. 4 kann eine an einer anderen Einrichtung durchgeführte Prüfung anerkannt werden, sofern Sie den inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 3 und 4 entspricht. Anerkannt werden insbesondere folgende Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als ein Jahr sein dürfen:

- ein Aufnahmetest an einem staatlichen Studienkolleg,

- ein von der Zentralstelle für Auslandsschulwesen durchgeführter Aufnahmetest zum Studienkolleg.

(4b) Die Aufnahmeprüfung kann abweichend von Absatz 2 bereits vor einer Bewerbung in den Räumen einer mit der Universität Potsdam kooperierenden Einrichtung durchgeführt werden. Welche Einrichtungen diese Durchführung ermöglichen, wird auf den Internetseiten des Zessko bekanntgegeben. Ein Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 1 HZPV ist in diesen Fällen erst bei einer Bewerbung nach § 6 zu erbringen. Die Bewertung der Prüfung erfolgt erst nach einer fristgerechten Bewerbung nach § 6.

(5) Die jährliche Aufnahmekapazität beträgt pro Jahr 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator keine anderweitige Festlegung trifft. Die Festlegung ist spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres auf der Internetseite der Universität Potsdam oder in geeigneter anderer Weise öffentlich bekannt zu geben. Auf diese Kapazität werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 8 nicht angerechnet.

(6) Ein Auswahlverfahren unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4b erfüllen, findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der festgesetzten Kursplätze nach Absatz 5 übersteigt. Die Zulassung zum Kurs erfolgt entsprechend der Rangfolge der Testergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Absatz 3.

§ 8 Immatrikulation

(1) An der Universität Potsdam zugelassene Bewerberinnen und Bewerber können sich für die Dauer des Vorbereitungskurses an der Universität Potsdam ohne Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Fakultät immatrikulieren.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt A der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam entsprechend mit Ausnahme der §§ 7-11 und 13 Immatrikulationsordnung mit den folgenden Ausnahmen.

(3) Mit dem Antrag auf Immatrikulation im hierfür von der Universität zur Verfügung gestellten elektronischen Portal für die Bewerbung und Immatrikulation sind über das Portal in elektronischer Form beizufügen:

1. Nachweise über einen ausländischen Bildungsnachweis, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, zzgl. einer deutschen oder englischen Übersetzung, deren Richtigkeit durch einen

vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist,

2. ein biometrisches Passfoto und
3. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises,
4. Nachweis über die Zulassung zum Vorbereitungskurs SVB.

(4) Die Frist zur Beantragung der Immatrikulation beginnt am 10. September und endet am 30. September. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag, der neben dem Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden, die

- zum Wintersemester nicht über den 30.10. hinaus zu bemessen ist. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(5) Abweichend von § 1 Abs. 1 Immatrikulationsordnung erfolgt die Immatrikulation nicht in einen Studiengang und nicht mit dem Ziel des Erwerbs eines akademischen Grades. Eine Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung ist ausgeschlossen.

(6) Die Immatrikulation nach Absatz 1 erfolgt entsprechend der Kursdauer für maximal zwei Semester. Eine Verlängerung dieser Immatrikulation ist nicht möglich, auch nicht im Fall der Wiederholung der HZP nach § 14 RO-ESiSt.

(7) Die Teilnahme am Vorbereitungskurs SVB ist auch ohne Immatrikulation möglich, sofern eine Zulassung nach § 6 vorliegt.

§ 9 Zulassung an Kooperationshochschule des Netzwerkes

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung an einer Kooperationshochschule im Land Brandenburg für einen Vorbereitungskurs im Rahmen des Netzwerkes ESiSt erhalten haben, können an dem Kursprogramm an der Universität Potsdam teilnehmen, sofern eine Zuordnung und Absprache mit den Kooperationshochschulen vorliegt und die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1-6 erfüllt sind. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einer Kooperationshochschule werden in der Kapazität nach § 6 Abs. 6 berücksichtigt. Eine Immatrikulation an der Universität Potsdam erfolgt für diese Bewerbergruppe nicht.

Abschnitt 3 HZP

§ 10 Zweck und Inhalte der Prüfung

Die HZP dient nach § 7 RO-ESiSt der Feststellung, ob die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums an einer Hochschule im Land Brandenburg vorliegen.

Die Inhalte der HZP richten sich nach den Bestimmungen des § 11 RO-ESiSt und den folgenden ergänzenden Regelungen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der HZP ist der Prüfungsausschuss verantwortlich. Dem Prüfungsausschuss gehören an: die Leiterin bzw. der Leiter des für die Abnahme der HZP zuständigen Bereiches an der Universität Potsdam sowie alle haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte im Vorbereitungskurs. Für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der HZP können durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden weitere qualifizierte Personen in den Prüfungsausschuss berufen werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens 50 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungskurs SVB nach § 7 und zur HZP und bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des für die Abnahme der HZP zuständigen Bereiches an der Universität bis auf Widerruf eingesetzt.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des für die Abnahme der HZP zuständigen Bereiches an der Universität ernannt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur bzw. zum Prüfungsausschussvorsitzenden, ein weiteres zu deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(5) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende koordiniert die Durchführung der HZP.

§ 12 Prüfungskapazität, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die jährliche Prüfungskapazität beträgt pro Jahr 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern der Prüfungsausschuss keine anderweitige Festlegung trifft. Die Festlegung ist spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres auf der Internetseite der Universität Potsdam oder in geeigneter anderer Weise öffentlich bekannt zu geben.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungskurs SVB an der Universität Potsdam sind ohne vorherige Anmeldung zur HZP in dem für den Kurs maßgeblichen Studienbereich zugelassen, sofern sie bis zum 31.5. eine Teilnahmebescheinigung nach § 6 RO-ESiSt über eine erfolgreiche Teilnahme vorgelegt haben. Sollten die Anforderungen und Leistungsnachweise nicht fristgemäß vorliegen, scheidet eine Zulassung aus.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne vorherigen Besuch des Vorbereitungskurses (externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer) müssen sich spätestens bis zum 1. April zur Prüfung anmelden. Näheres zur Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam bekanntgegeben. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind das angestrebte Studienfach bzw. die angestrebten Studienfächer an der Universität Potsdam bzw. den mit der Universität Potsdam kooperierenden Hochschulen (Studienwunsch) anzugeben.

(4) Die Anzahl der für die externen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jährlichen Prüfungskapazität nach Absatz 1 abzüglich der Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemäß Absatz 2. Übersteigt die Zahl der externen Prüfungsbewerberinnen und -bewerber die Anzahl der nach Absatz 4 noch verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung gemäß Absatz 3. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(5) Für die Durchführung der HZP werden keine Gebühren erhoben.

(6) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Kursprogrammen anderer Knotenpunkthochschulen sind nicht berechtigt, an der HZP an der Universität Potsdam teilzunehmen.

§ 13 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung und die Bewertung der Prüfung finden zwischen dem 1. und 30. Juni statt. Die genauen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf der Internetseite der Universität Potsdam bekannt gegeben.

§ 14 Hilfsmittel

Bei Erbringung der Prüfungsleistungen im Rahmen der HZP sind einsprachige Wörterbücher der deutschen Gegenwartssprache, nicht grafikfähige und nicht programmierbare Taschenrechner sowie Tafelwerke zugelassen. Andere Hilfsmittel sind in der Regel nicht erlaubt. Über die Zulässigkeit weiterer Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Prüfung zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit - Deutschmodul

(1) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) RO-ESiSt erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach den für die Universität Potsdam geltenden Regelungen über die DSH. Die Durchführung und Bewertung der Prüfung richtet

sich nach den für die DSH-Prüfung an der Universität Potsdam geltenden Regelungen.

(2) Die Prüfung zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist bestanden, wenn mindestens DSH 2 erreicht wurde.

(3) Folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind vom Prüfungsteil über den Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit freigestellt:

- deutsche Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, dieser aber mit einer Qualifikation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BbgHG nicht gleichwertig ist,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aufgrund gleichwertiger Nachweise nach den Bestimmungen über die DSH-Prüfung von dieser freigestellt sind.

Die Freistellung von der Prüfung ist im Zeugnis über die bestandene HZP aufzuführen.

(4) Neben einem Zeugnis über die HZP wird ein DSH-Zeugnis ausgegeben werden.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 6 regeln die für die DSH-Prüfung an der Universität Potsdam geltenden Regelungen die Erhebung von Gebühren für diesen Prüfungsteil.

§ 16 Prüfung zum Nachweis der kognitiven Studierfähigkeit - kognitives Modul

(1) Die Prüfung im kognitiven Modul nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c) RO-ESiSt wird nicht benotet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Sie ist für die Universität Potsdam bestanden, wenn mindestens 40% der Anforderungen erfüllt werden. Sollte das Studium an einer Kooperationshochschule angestrebt werden, bestimmt diese die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfung.

(2) Auf dem Zeugnis über die HZP ist das erreichte Niveau anzugeben.

§ 17 Prüfung zum Nachweis der fachlichen Studierfähigkeit - Fachmodule

(1) Die HZP an der Universität Potsdam wird in den folgenden Studienbereichen durchgeführt:

- a) Geistes-, Kultur-, und Gesellschaftswissenschaften,
- b) Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) Wirtschaftswissenschaften,
- d) Ingenieurwissenschaften.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. gilt entsprechend. Richtet sich der Studienwunsch auf einen Kombinationsstudiengang ist es je nach Studienfach erforderlich, mehr als nur einen Studienbereich in der HZP zu absolvieren.

(3) Durch die Prüfung in den Fachmodulen nach 11 Abs. 1 Buchstabe b) RO-ESiSt werden die fachbezogenen und studienbereichsspezifischen Grundkenntnisse und Fähigkeiten für den gewählten Studienbereich nachgewiesen.

(4) Für die einzelnen Studienbereiche müssen jeweils zwei Fachmodule gemäß § 4 Abs. 1 bestanden werden.

(5) Prüfungsinhalte sind fachlich übergreifende, fachsprachliche und methodologische Basiskompetenzen, die bei Beginn eines Fachstudiums zu beherrschen sind. Die konkreten Inhalte und Prüfungsanforderungen der einzelnen Fachmodule sind im Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Prüfungsleistung im jeweiligen Fachmodul ist eine Klausur im Umfang von 120 Minuten. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Vorbereitungskurs SVB an der Universität Potsdam umfasst die Prüfungsleistung eines Fachmoduls zusätzlich zwei schriftliche Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 3, die im dem jeweiligen Fachmodul zugeordneten Kurs zu erbringen sind.

(7) Die Klausuren in den Fachmodulen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die Bewertung erfolgt nach inhaltlichen Kriterien und sprachlichen Fähigkeiten. Für die Bewertung gelten die Noten nach der Anlage der RO-ESiSt in Abhängigkeit der prozentualen Prüfungsergebnisse wie folgt:

Noten	Prozentverteilungen	Äquivalente Bewertung
1,0 1,3	95-100 90-94	Sehr gut für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen
1,7 2,0 2,3	85-89 80-84 75-79	Gut für Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen
2,7 3,0 3,3	70-74 65-69 60-64	Befriedigend für Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen
3,7 4,0	55-59 50-54	Ausreichend für Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen

	< 50	Nicht ausreichend (nicht bestanden) für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen
--	------	--

Die Prüfung in einem Fachmodul ist bestanden, wenn es mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Die Note einer Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Klausurnote ist eine Dezimalnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern der nach Satz 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 7 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.

(9) Die Note eines Fachmoduls ergibt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses aus der Note der Klausur gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 und dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2, die im Verhältnis 2/3 zu 1/3 gewichtet werden. Die Fachmodulnote ist eine Dezimalnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt allein die Note der Klausur gemäß Absatz 7.

§ 18 Nachteilsausgleich

Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 19 Versäumnis

Im Falle einer Versäumnis nach § 15 RO-ESiSt entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gründe und teilt die Entscheidung der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer mit. Er legt im Falle einer Anerkennung einen neuen Termin für die betroffene Prüfungsleistung fest.

§ 20 Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Über das Nichtbestehen der HZP im ersten Versuch und das endgültige Nichtbestehen nach § 14 RO-ESiSt ist jeweils ein Bescheid zu erteilen.

(2) Mit der Anmeldung und Zulassung nach § 11 ist auch bereits eine Anmeldung und Zulassung für eine mögliche Wiederholungsprüfung verbunden.

§ 21 Gesamtnote und Zeugnis

(1) Bei Bestehen der HZP nach § 12 RO-ESiSt und nach den Anforderungen dieser Satzung werden die Noten der Fachmodule in einer Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel zusammengefasst. Die Durchschnittsnote ist eine Dezimalnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Das Bestehen der HZP an der Universität Potsdam wird mit einem Zeugnis bescheinigt, das mindestens die Durchschnittsnote gemäß Absatz 2, die Angabe des Studienbereiches bzw. der Studienbereiche, für den bzw. die die Prüfung berechtigt, und die Ergebnisse der Leistungen in den einzelnen Modulen enthält.

(3) Bei Befreiung von der DSH und deren Grund ist im Zeugnis zu benennen. Entsprechendes gilt, wenn anlässlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung nach § 14 Abs. 2 RO-ESiSt die DSH außerhalb des Prüfungsverfahrens an der Universität Potsdam erbracht wurde oder später ein Befreiungstatbestand nachgewiesen wurde.

§ 22 Zugang zu einem Studium an der Universität Potsdam bzw. den Kooperationshochschulen

(1) Das Bestehen der HZP an der Universität Potsdam in einem Studienbereich berechtigt zum Studium an der Universität Potsdam, sofern der im Antrag auf Zulassung bzw. auf Immatrikulation benannte Studienwunsch und der Studienbereich nach dem Beschluss des Senats nach § 4 Abs. 1 übereinstimmen.

(2) Eine an einer anderen Kooperationshochschule erbrachte HZP berechtigt unter folgenden Bedingungen zum Studium:

- a) die Prüfung wurde an einer Knotenpunkthochschule erbracht,
- b) das kognitive Modul muss die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 Satz 3 erreicht haben,
- c) DSH-Anforderungen liegen nicht unter der Grenze nach § 12 Abs. 3 RO-ESiSt,

d) der Studienwunsch und der Studienbereich bzw. die Studienbereich stimmen nach dem Beschluss des Senats nach § 4 Abs. 1 überein. Verantwortlich für die Prüfung des Vorliegens der Berechtigung ist der für die Abnahme der HZP zuständige Bereich an der Universität Potsdam.

gelten als eine Prüfung im Sinne dieser Ordnung und der RO-ESiSt.

(3) Die Regelungen über die Zulassung und Immatrikulation in einen Studiengang an der Universität Potsdam bleiben unberührt. Bei der Antragstellung ist das Zeugnis über die bestandene HZP über alle Prüfungsteile vorzulegen.

(4) Für die Anerkennung der nach den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführten HZP entscheiden die Regelungen der RO-ESiSt und der aufgrund dieser erlassenen Regelungen der Hochschulen des Landes Brandenburg.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Für das Recht der Einsichtnahme nach § 13 Abs. 3 RO-ESiSt bestimmt der Prüfungsausschuss einen Termin, sobald alle Ergebnisse vorliegen. Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 24 Täuschung

Wird der Tatbestand einer Täuschung oder eines weiten Fehlverhaltens, was zum Ausschuss vom Prüfungsverfahren nach § 16 RO-ESiSt führen würde, erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

§ 26 Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Ordnung über die HZP (HZP) an der Universität Potsdam vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 2/2018 S. 62) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Nach der Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Universität Potsdam vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 2/2018 S. 62) abgelegte Prüfungen behalten ihre Wirksamkeit und

Anhang 1

Studienvorbereitung Brandenburg - Bewerbung und Kursaufbau



Anhang 2

Prüfungsinhalte der Fachmodule

Fachmodul Geistes- und Sozialwissenschaften

Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenschwerpunkten:

Geschichte

- Deutschland und Europa am Ende des Ersten Weltkrieges (Revolution/Weimarer Republik) und Entstehung des Nationalsozialismus
- Deutschland im europäischen und globalen Zusammenhang der Entwicklung in den 30er Jahren
- Kriegsende und Teilung Deutschlands zu Beginn des Kalten Krieges (v.a. 1945 -1949)

Politik

- Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Deutschland im europäischen und globalen Kontext der Nachkriegsordnung und nach Ende des Kalten Krieges
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Soziologie

- Grundbegriffe der Soziologie
- Sozialisation, soziale Positionen und soziale Rollen

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

- Sach- und Faktenwissen
- Analyse-, Orientierungs-, Methoden- und Bewertungskompetenz
- Erkennen, Verstehen, Darstellen und Beurteilen historischer, politischer und soziologischer Sachverhalte und Zusammenhänge
- Kenntnis und Anwendung grundlegender Verfahren/Methoden von geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern
- Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständigem, selbstkritischem lebenslangen Lernen
- Kenntnis grundlegender Fakten und Zusammenhänge der inkludierten Fächer
- Interpretation von Sachverhalten aus verschiedenen Perspektiven
- Arbeit mit verschiedenen Quellen als Basis wissenschaftlichen Arbeitens
- Notwendigkeit und Gefahr von Urteilsbildung
- Übergreifende Kompetenzentwicklung: Sozial- und Selbstkompetenz sowie interkulturelle Kompetenz

Fachmodul Mathematik für MINT-Fächer

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

Argumentieren

- Analysieren von Situationen
- Aufstellen von Vermutungen
- schlüssiges Begründen von vermuteten Zusammenhängen

Problemlösen

- Suche nach Lösungswegen
- Verwendung von Lösungsstrategien
- Reflexion von Lösungswegen und Strategien

Modellieren

- Vereinfachung von Situationen aus der Realität
- Mathematisierung
- Interpretation der Ergebnisse
- Überprüfen der Gültigkeit der verwendeten mathematischen Mittel

Verwenden von Darstellungen, Symbolen, Verfahren und Werkzeugen

- Darstellungsformen (verbale Beschreibung, numerische Darstellung, grafische Darstellung)
- Mathematische Termini, Symbole, Verfahren und Algorithmen
- Sicherheit im Umgang mit Regeln
- Sicherheit im Umgang mit dem Taschenrechner

Kommunizieren und Kooperieren

- verstehendes Lesen mathematischer Texte
- Verbalisieren mathematischer Zusammenhänge unter Verwendung der Fachsprache
- Verständigung beim kooperativen Arbeiten
- Anschauliche Dokumentation und Präsentation von Lösungswegen und Ergebnissen

Weitere fachübergreifende Kompetenzen

- Nutzung der deutschen Sprache zur Analyse und Erörterung von Aufgabenstellungen und Problemen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen -Analyse der Arbeitsergebnisse
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit

Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenbereichen:

Differentialrechnung

- Kurvendiskussion ganzrationaler und gebrochenrationaler Funktionen, von Exponential- und Logarithmusfunktionen, graphische Darstellung, Einfluss von Parametern auf den Kurvenverlauf
- Anwendung der Kenntnisse auf die Lösung von Extremwertaufgaben und Problemen aus der Praxis

Integralrechnung

- Berechnung von Flächeninhalten verschiedener Punktmengen unter Nutzung verschiedener Integrationsverfahren (Partielle Integration, Integration durch Substitution und Partialbruchzerlegung)

Anwendung auf praktische Probleme

Vektorrechnung und Analytische Geometrie

- Analytische Geometrie der Geraden und der Ebene
- Anwendungen der Vektorrechnung in der Geometrie (Skalarprodukt, Vektorprodukt)
- Lösen von Aufgaben aus der Praxis

Fachmodul Physik

Entwicklung von kognitiven und studienrelevanten Kompetenzen der Kompetenzbereiche:

1. Fachwissen
2. Erkenntnisgewinnung
3. Kommunikation
4. Bewertung
5. Fachübergreifende Kompetenzen

Zu 1. Fachwissen

- Kenntnis physikalischer Phänomene und ihre Erfassung durch Begriffe, Fakten und Prinzipien
- Zuordnung physikalischer Phänomene zu grundsätzliche Konzepten
- Verallgemeinerung der Phänomene durch physikalische Gesetze, d. h. der mathematischen Verknüpfung physikalischer Größen
- Strukturelle Einheit von Größengleichungen und Einheitengleichungen

Zu 2. Erkenntnisgewinnung

- Erkennen von Problemstellungen
- Einordnen in bekannte Zusammenhänge, Systematisierung
- Idealisieren realer Relationen, ihre Abstraktion und mathematisch-physikalische Modellbildung
- Anwendung von deduktiver (mathematischer) und induktiver (experimenteller) Methode

Zu 3. Kommunikation

- Erschließen von Sachverhalten aus Texten und Graphiken
- Widergabe von Sachverhalten in sach- und fachbezogener Sprache
- Anwendung der Fachsprache Physik im Deutschen
- Dokumentation und Präsentation von Lösungswegen und Ergebnissen in der Verbindung von Texten und mathematischen Funktionen

Zu 4. Bewertung

- Physikalische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erkennen und hinsichtlich gegebener Kriterien bewerten
- Bewertung gegebener Daten als redundant oder essentiell
- Diskussion von Phänomenen aus physikalischer Sicht
- Fachmethoden, zum Beispiel Experimentieren oder Mathematisieren oder in Kombination, zielgerichtet auswählen und zur Lösung von Aufgabenstellungen einsetzen

Zu 5. Fachübergreifende Kompetenzen (vgl. Kompetenzentwicklung in der Mathematik)

- Nutzung der deutschen Sprache zur Analyse und Erörterung von Aufgabenstellungen und Problemen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Analyse der Arbeitsergebnisse
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit

- Studium angegebener Literatur und eigenständiges Erschließen von Quellen beim Lösen von komplexen (auch fachübergreifenden) Aufgaben

Auswahl der Prüfungsaufgaben aus den Themenbereichen:

Grundlagen der Physik

- Kenntnis der physikalischen Grundgrößen und ihrer Einheiten
- Unterscheidung in skalare und vektorielle physikalische Größenarten und Beispiele
- Unterscheidung in Grundgrößenarten (Basisgrößenarten) und abgeleitete Größenarten, Beispiele
- Die Basiseinheiten des SI-Systems, Basiseinheiten und abgeleitete Einheiten, Beispiele
- Verknüpfung von physikalischen Größen in Größengleichung und Einheitengleichung, Beispiele.
- Einfache Anwendungen der Vektoranalysis (Differenzieren und Integrieren einfacher Funktionen) und der Vektoralgebra (Skalarprodukt, Vektorprodukt)

Mechanik

- Kenntnis der Zeitfunktionen der kinematischen Größen
- Anwendung des Modells Massenpunkt
- Bestimmen des Massenschwerpunktes eines Systems von Massenpunkten
- Gesetze der grundlegenden Bewegungsarten: geradlinig gleichförmig gleichmäßig beschleunigt
- Spezielle Bewegungen: Kreisbewegung, freier Fall, Wurf
- Kräfte und ihre Wirkungen
- Die Newtonschen Axiome
- Reibungskräfte zwischen Festkörpern und Luftwiderstand
- Kräfte auf der geneigten Ebene, Zerlegung des Gewichtes in Hangabtriebskraft und Normalkraft, Zusammenhang von Normalkraft und Reibungskraft, resultierende Kraft auf einen Körper unter Berücksichtigung der Reibungskraft
- Kräfte bei der Kreisbewegung, Scheinkräfte
- Elastische Kraft (Hookesches Gesetz)
- Impuls und Impulserhaltungssatz
- Mechanische Arbeit und Energie, Energieerhaltungssatz der Mechanik

Elektrizitätslehre

- Ladung als physikalische Größe, Modell Punktladung, Ladungserhaltungssatz und Beispiele
- Elektrische Leiter und Nichtleiter, Influenz (bei Leitern) und dielektrische Polarisation
- Elektrostatische Kraft (Coulomb-Kraft), Vergleich mit der Struktur des Gravitationsgesetzes, Prinzip der Überlagerung der elektrischen Wechselwirkungen zwischen Punktladungen

- Elektrisches Feld und elektrische Feldstärke, Definition, Beispiele, Modell Feldlinien, Feldlinienbilder
 - Beschreiben eines homogenen und inhomogenen elektrostatischen Feldes durch das Modell Feldlinien
 - Zusammenhang von Potentialdifferenz, Feldstärke und Plattenabstand beim Plattenkondensator, Berechnung einer Potentialdifferenz
 - Das elektrostatische Potential im Feld einer Punktladung
 - Zusammenhang von Arbeit, Änderung der potentiellen Energie und Potentialdifferenz beim Verschieben einer Punktladung im Feld einer Punktladung
 - Elektrischer Gleichstrom, Festlegung der Größe elektrische Stromstärke
 - Elektronenleitung, Driftgeschwindigkeit der Leitungselektronen
 - Elektrischer Widerstand, Ohm'scher Widerstand
 - Messung von Spannung und Stromstärke
 - Ohm'sches Gesetz
 - Verzweigter und unverzweigter Stromkreis, die Kirchhoff'schen Gesetze
 - Berechnung von Widerständen, Spannungen und Stromstärken in Stromkreisen
 - Spannungsteilerschaltung (Potentiometer)
 - Kondensator im Gleichstromkreis
- Experimentelles Arbeiten mit einfachen Stromkreisen
- Entwerfen von Schaltbildern und Aufbau einfacher Stromkreise nach Angabe der zu verwendenden Bauelemente
 - Verwendung von Messgeräten (Digital- und Analogmessgeräte) zur Bestimmung von Spannung, Stromstärke und Widerstand
 - Messen von Spannung und Stromstärke in Reihen- und Parallelschaltungen von Widerständen
 - Protokollieren von Messwerten und Erfassen von Messunsicherheiten
 - Angabe von Messergebnissen
 - Ableiten von Zusammenhängen für Gesamtspannung und Gesamtstromstärke aus den Messergebnissen
 - Direktmessungen an Einzel- und kombinierten Widerständen mit dem Ohmmeter (Digitalmessgerät) unter Erfassung und Berücksichtigung von Messunsicherheiten
 - Ableiten eines Zusammenhangs zwischen Einzel- und Gesamtwiderstand im unverzweigten Stromkreis
 - Aufbau einer Spannungsteilerschaltung (Potentiometerschaltung), Messung von Spannung und Stromstärken im unbelasteten und belasteten Potentiometer
 - Aufnahme von Messreihen für eine Ohm'sche und nichtohmsche Widerstände

Fachmodul Wirtschaftswissenschaften

Auswahl der Prüfungsinhalte aus folgenden Themenschwerpunkten:

Betriebswirtschaftslehre

- Einführung in die Thematik und Terminologie des Fachs unter Berücksichtigung diverser Ansätze (z.B. Gutenberg; Heinen; Nicklisch; Kroeber-Riel)
- BWL als angewandte Wissenschaft und Funktionen des dispositiven Faktors (Management: Planung, Organisation, Entscheidung, Controlling)
- Funktionale Gliederung der BWL: Probleme der Beschaffung, der Produktion, des Absatzes (Marketing-Orientierung) sowie der Finanzierung und Investition
- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens (externes und internes Rechnungswesen; Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung; Erfolgskennzahlen wie Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität)

Volkswirtschaftslehre

- Einführung in die Fachsprache sowie ökonomische Denkweise am Beispiel der Mikroökonomie (Modell der vollständigen Konkurrenz) oder der Makroökonomie
- Grundzüge der dogmenhistorischen Entwicklung der Nationalökonomie (u.a. Merkantilismus; Physiokratismus; Neoklassik; Keynesianismus)
- Grundlagen der wirtschaftspolitischen Konzeptionen (Angebotsökonomie versus Nachfragesteuerung)

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

- Kennen, verstehen und beurteilen wichtiger Sach- und Fachinhalte
- Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit den Sach- und Fachinhalten aus verschiedenen im Fach diskutierten Perspektiven
- Sprachkompetenzen im Umgang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fachterminologie
- Analyse- und Methodenkompetenzen im Umgang mit grafischen oder mathematischen Verfahren sowie mit verbalen Argumentationsstrukturen
- Kritische Selbstreflexion des eigenen Lernfortschritts bzw. Studienerfolgs
- Selbstkompetenzen bei der Organisation des Studienalltags z.B. beim Quellenstudium, beim Rezipieren oder bei der Erstellung von Exzerpten
- Sozialkompetenzen im Zusammenhang mit der Interaktion und Kommunikation in sozialen Gruppen
- Persönlichkeitsentwicklung und Bereitschaft zu lebenslangem Lernen in arbeitsteiligen und interkulturell agierenden Gruppen

Fachmodul Mathematik für Wirtschaftswissenschaften

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

Argumentieren

- Analysieren von Situationen,
- Aufstellen von Vermutungen,
- schlüssiges Begründen von vermuteten Zusammenhängen

Problemlösen

- Suche nach Lösungswegen
- Verwendung von Lösungsstrategien
- Reflexion von Lösungswegen und Strategien

Modellieren

- Vereinfachung von Situationen aus der Realität
- Mathematisierung
- Interpretation der Ergebnisse
- Überprüfen der Gültigkeit der verwendeten mathematischen Mittel

Verwenden von Darstellungen, Symbolen, Verfahren und Werkzeugen

- Darstellungsformen (verbale Beschreibung, numerische Darstellung, grafische Darstellung)
- Mathematische Termini, Symbole, Verfahren und Algorithmen
- Sicherheit im Umgang mit Regeln
- Sicherheit im Umgang mit dem Taschenrechner

Kommunizieren und Kooperieren

- verstehendes Lesen mathematischer Texte
- Verbalisieren mathematischer Zusammenhänge unter Verwendung der Fachsprache
- Verständigung beim kooperativen Arbeiten
- Anschauliche Dokumentation und Präsentation von Lösungswegen und Ergebnissen

Weitere fachübergreifende Kompetenzen

- Nutzung der deutschen Sprache zur Analyse und Erörterung von Aufgabenstellungen und Problemen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Analyse der Arbeitsergebnisse
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit

Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenbereichen:

Differentialrechnung

- Kurvendiskussion ganzrationaler und gebrochenrationaler Funktionen, von Exponential- und Logarithmusfunktionen, graphische Darstellung, Einfluss von Parametern auf den Kurvenverlauf
- Anwendung der Kenntnisse auf die Lösung von Extremwertaufgaben und Problemen aus der Praxis

Integralrechnung

- Berechnung von Flächeninhalten verschiedener Punktmengen unter Nutzung verschiedener Integrationsverfahren (Partielle Integration,

Integration durch Substitution und Partialbruchzerlegung)

- Anwendung auf praktische Probleme
- Gleichungen und Gleichungssysteme
- Lösen von Gleichungssystemen mit Hilfe des Gauß'schen Eliminationsverfahrens sowie mit Determinanten
 - Diskussion von Lösungsmengen
 - Ermittlung von Funktionsgleichungen aus vorgegebenen Eigenschaften
 - Anwendung des Arbeitens mit Gleichungen auf Probleme der Finanzmathematik

Fachmodul Informatik

Vorbemerkung:

Die Inhalte des Fachmoduls Informatik gliedern sich in

- Mathematische Grundlagen der Informatik und
- Ausgewählte Anwendungen zur Datenverarbeitung.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind ausschließlich die Inhalte der mathematischen Grundlagen der Informatik.

Zu den Anwendungen finden kursbegleitende Leistungskontrollen statt. Diese entfallen für externe PrüfungsteilnehmerInnen.

Mathematische Grundlagen der Informatik

Mathematische Logik/Mathematische Grundbegriffe Aussagenlogik, Mengenlehre, Grundbegriffe der Prädikatenlogik Boolesche Funktionen Zahlensysteme, insbesondere Dualsystem und Hexadezimalsystem

Algorithmen

- Begriff „Algorithmus“
- Auswahl wichtiger Algorithmen, dazu jeweils Einführung bzw. Wiederholung der mathematischen Grundlagen und sichere Anwendung des Algorithmus

Folgende Algorithmen sind Gegenstand der Prüfung:

- Euklidischer Algorithmus (math. Grundlagen: Eindeutigkeit der Primfaktorzerlegung, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches, Bedeutung für die Bruchrechnung) Beispiel für einen rekursiven Algorithmus
- Gaußscher Algorithmus (math. Grundlagen: lineare Gleichungen und lineare Gleichungssysteme, äquivalente Umformungen, Struktur von Lösungsmengen) Frage der Auswirkung von gerundeten Werten auf die Genauigkeit des Ergebnisses
- Newtonverfahren zur näherungsweise Berechnung von Nullstellen (math. Grundlagen: geometrische Interpretation der ersten Ableitung, wird im Kurs Mathe

MINT behandelt und ist dort auch Prüfungsthema)

- Dijkstra-Algorithmus (math. Grundlagen: Grundbegriffe der Graphentheorie)

Zusätzlich können folgende Algorithmen im Kurs behandelt und ggf. als Wahlaufgaben in der Prüfung angeboten werden:

- Simplex-Algorithmus (Algorithmus zum systematischen Lösen linearer Optimierungsaufgaben)
- Erstellen von Baumdiagrammen zu Grundaufgaben der Kombinatorik und zu bedingten Wahrscheinlichkeiten
- Ermitteln von Größen der zentralen Tendenz und der Streuung in der deskriptiven Statistik

Ausgewählte Anwendungen zur Datenverarbeitung

In beiden Teilbereichen werden an geeigneter Stelle wiederum Algorithmen thematisiert.

Excel

- Grundfunktionen
- Formatierung
- Diagramme
- Zellbezüge
- Logische Funktionen
- Matrixfunktionen
- Excel als Datenbank

Programmieren mit C++

- Arbeitsweise des Compilers
- Datentypen, Typecasting, Eigenschaften von Variablen
- Ein- und Ausgabe von Daten, Datenzugriff by Value und by Reference
- Bedingte Anweisungen
- Wiederholungsstrukturen
- Arrays
- Deklarieren, Implementieren und Aufrufen von Funktionen
- Benutzerdefinierte Datentypen

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

Informatisches Modellieren

- Modelle als vereinfachtes Abbild der realen Welt beschreiben
- Informatische Modelle zu einfachen Sachverhalten erstellen
- Modelle mit geeigneten Werkzeugen implementieren

Informationen in Form von Daten darstellen und verarbeiten

- Auf ausgewählte (vorrangig mathematische) Fragestellungen geeignete Algorithmen anwenden
- zu ausgewählten Problemen Datenstrukturen konstruieren und implementieren; geeignete Algorithmen anwenden
- Unterscheiden zwischen Syntax und Semantik insbesondere in der (deutschen) Sprache, innerhalb der mathematischen Symbolik sowie

in Anwendungssoftware und moderner Programmiersprache

Problemlösen

- Probleme erfassen und mit mathematischen Mitteln (insbesondere mit Algorithmen) und/oder mit Informatiksystemen lösen
- Reflektieren des Problemlöseprozesses

Kommunizieren und Kooperieren

- Fachsprache sachgerecht anwenden
- Dokumentationen und Hilfesysteme verwenden
- Ergebnisse der eigenen Arbeit präsentieren